

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 13/11010, 11223

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 1994 (GVBl S.127, BayRS 7815-1-E), geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl S.55, ber. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „ein technisch vorgebildeter Beamter des höheren“ die Worte „oder des gehobenen“ eingefügt.
2. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16
(Zu § 85 Flur-BG)

Forstaufsichtsbehörde im Sinn von § 85 Flur-BG ist die untere Forstbehörde.“

§2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm